

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler am 6. Mai 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler vom 27.06.1974, zuletzt geändert am 22.04.2008, beschlossen:

Artikel 1

§ 8 (Verbandsvorsitzender) der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 3. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien.
 4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
 5. Den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
 6. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Werte bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall.
 8. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 9. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD, bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, unbegrenzt bei Beamten-Anwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, u.a. in Ausbildung stehenden Personen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

Artikel 2

§ 11 (Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen) der Verbandsatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den Gemeindemitteilungsblättern der Verbandsgemeinden durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Gemeindemitteilungsblätter. Erscheinen die Gemeindemitteilungsblätter nicht am gleichen Wochentag, gilt der letzte Wochentag in der Erscheinungsweise als Erscheinungstag.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, 04.07.2019

Astrid Siemes-Knoblich
Verbandsvorsitzende

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 27.06.1974			
(Ä) 22.05.1980	04.07.1980	01.08.1980	04.07.1980
(Ä) 05.09.1995	30.09.1995	30.10.1995	01.10.1995
(Ä) 04.07.1997	10.07.1997	30.07.1997	11.07.1997
(Ä) 25.04.2006	29.06.2006	02.05.2006	30.06.2006
(Ä) 22.04.2008	15.05.2008	22.05.2008	16.05.2008
(Ä) 06.05.2019	12.07.2019	12.07.2019	13.07.2019